

NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr.1 : Januar 2012

**Auf einen Blick**

Aktuelle Wirtschaftsdaten	.....	
Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen	.....	Beitritt zum UN Kaufrecht (CISG); Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens; Militärdienst mit Loskaufoption
Rechtsprechung	.....	Nachname des Kindes aus geschiedener Ehe
Verschiedenes	.....	Kritik an französischem Armeniergesetz; Gesundheitstourismus in der Türkei; Elektronische Post

**Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft**

Arbeitslosenquote (09/2011)		8,8 %
Export (11/2011)		11.114 Mrd USD
Import (11/2011)		18.647 Mrd USD
Ausländische Investitionen 1-10/2011	D	358 Mio USD
	F	934 Mio USD
	NL	1.244 Mio USD
	GB	717 Mio USD
	I	77 Mio USD
Firmengründungen 1-10/2011	D	454
	GB	136
	NL	124
	I	71

Quelle: [www.ekonomi.gov.tr](http://www.ekonomi.gov.tr)  
[www.tuik.gov.tr](http://www.tuik.gov.tr)

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart  
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20  
 eMail: [info@rumpf-rechtsanwaelte.de](mailto:info@rumpf-rechtsanwaelte.de) – [www.rumpf-rechtsanwaelte.de](http://www.rumpf-rechtsanwaelte.de)

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.  
 Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdemsac Plaza Kat:5 Daire:57-58  
 TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98  
[info@rumpf-consult.com](mailto:info@rumpf-consult.com) – [www.rumpf-consult.com](http://www.rumpf-consult.com)

## Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

### Beitritt zum UN Kaufrecht (CISG)

Die Türkei ist mit Wirkung zum 1.8.2011 dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) beigetreten, nachdem sie das Abkommen mit Gesetz Nr. 5870 vom 2.3.2009 ratifiziert und durch Beschluss des Ministerrates am 7.4.2010 (Amtsblatt Nr. 27545) bekannt gemacht hatte. Deutschland ist bereits seit dem 1.1.1991 Mitglied dieses Abkommens. Zur Anwendung kommt das UN-Kaufrecht im Normalfall beim Warenkauf zwischen gewerblichen Verkäufern aus verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit des Käufers oder Verkäufers, sondern auf den Sitz des Gewerbes an. Nachdem die Türkei nun Mitglied dieses Abkommens geworden ist, muss nunmehr das neue UN-Kaufrecht ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn in Kaufverträgen weiterhin nationales Recht gelten soll. Das CISG gilt nicht für Werkverträge.

### Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens

Nachdem das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Türkei und Deutschland am 19.09.2011 in Berlin vom Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und dem türkischen Finanzminister Mehmet Şimşek unterzeichnet worden war, wurde dieses nun am 27.12.2011 im türkischen Amtsblatt Nr. 28155 bekannt gegeben und ist für die Türkei nunmehr in Kraft getreten. Deutschland hatte im Jahr 2009 das bis dahin geltende Doppelbesteuerungsabkommen zum 31.12.2010 gekündigt.

### Militärdienst mit Loskaufoption

Am 15.12.2011 wurde im türkischen Amtsblatt Nr. 28143 eine wichtige Änderung zum Militärdienstgesetz bekannt gemacht. Ab dem 31.12.2011 einschließlich sollen 30-jährige Männer für die Dauer von 6 Monaten die Gelegenheit erhalten, sich vom Militärdienst für einen Betrag in Höhe von 30.000 TL (ca. 12.350 Euro, Stand 3.1.2012) loszukaufen. Dieser Geldbetrag kann in zwei Raten bezahlt werden, wobei eine bei Antragstellung und die andere vor Ablauf der 6 Monate fällig wird. Bisher gab es die Möglichkeit eines Loskaufs nur für die im Ausland lebenden Türken. Diese konnten sich für einen Betrag in Höhe von 5.112 Euro bzw. 7.668 Euro (für Wehrdienstpflichtige ab dem 38. Lebensalter) vom in der Regel 15 Monate dauernden Militärdienst in der Türkei loskaufen und mussten in der Türkei nur eine 21-tägige Grundausbildung absolvieren. Von nun ab müssen wehrdienstpflichtige im Ausland lebende Türken unabhängig von ihrem Alter einen Betrag in Hö-

he von 10.000 Euro zahlen und sind dafür von jeglichem Wehrdienst befreit. Mit den beim Loskauf eingenommenen Geldern werden vom Ministerrat bestimmte Personen wie Hinterbliebene von Gefallenen, Veteranen, Behinderte etc. und soziale Institutionen unterstützt.

## Rechtsprechung

### Nachname des Kindes aus geschiedener Ehe

Am 14.12.2012 hat das türkische Verfassungsgericht Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2525 aus dem Jahre 1934 über die Nachnamen für nichtig erklärt. Dieser Regelung zufolge blieb die Bestimmung des Nachnamens selbst dann beim Vater, wenn das Sorgerecht der geschiedenen Mutter zugesprochen worden war. Die Folge hierfür wird sein, dass das Kind, für welches das Sorgerecht der geschiedenen Mutter zugesprochen worden ist, auch den Mädchennamen der Mutter annehmen kann. Das Urteil wird wirksam, wenn es im Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

## Verschiedenes

### Kritik an französischem Armeniergesetz

Die französische Nationalversammlung hat am 22.12.2011 ein Gesetz verabschiedet, wonach die Verleugnung des Völkermords unter Strafe gestellt wird. Es ist nicht das erste französische Gesetz dieser Art. Auch die Schweiz hat vor einigen Jahren ein solches Gesetz erlassen. Bei der Abstimmung waren nur wenige Abgeordnete anwesend. Das Gesetz muss noch durch den Senat, um dann durch den Präsidenten ausgefertigt zu werden. Vorgesehen ist für die Leugnung des Genozids eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 45.000 Euro. Die Türkei hat mit dem Abzug ihres Botschafters reagiert. Kritik kommt aber auch aus Frankreich. Sie richtet sich vor allem dagegen, dass ein Parlament sich einer Lobby beugt, der es um die Aufarbeitung von Geschichte geht, was aber nicht die Aufgabe eines Parlaments sei. Tatsächlich bestreitet die Türkei auch nicht die Vorfälle als solche, sondern wehrt sich gegen die Qualifikation als „Völkermord“. Zweifel dürften auch im Hinblick auf die EMRK bestehen. Tatsächlich sind Begebenheiten wie die Deportation von Armeniern in 1915 in der jüngeren Geschichte keineswegs einzigartig, sondern gehören zu den typischen Folgen des Kolonialismus.

### Gesundheitstourismus in der Türkei

Immer mehr Touristen kommen aus benachbarten Staaten wie Syrien und Georgien. Die Präsenz russischer Touristen wird nach Aufhebung der Visumpflicht für Russen im Mai 2011 noch steigen.

Dabei wird der Gesundheitstourismus immer beliebter. Mit ihren zahlreichen Thermalquellen und Heilbädern sowie vielen gut ausgestatteten Privatkrankenhäusern belegte die Türkei im Jahre 2010 weltweit den 10. Rang. Geringere Kosten und hohe Qualitätsstandards – trotz mancher negativer Unkenrufe – machen das Land auch für westeuropäische Gesundheitstouristen in fast allen medizinischen Fachgebieten von der Augen- bis zur Zahnheilkunde attraktiv. Dem entsprechend entwickelt sich auch in der Türkei das Rechtsgebiet des „Medizinrechts“ sprunghaft fort. Rumpf Rechtsanwälte hat sich bereits 2005 mit Sonderfragen zum türkischen Arztrecht beschäftigt. ([www.unibamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/split\\_lehrstuehle/turkologie/PDF\\_Rumpf/LG\\_Berlin\\_05-04-28.pdf](http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/fakultaeten/split_lehrstuehle/turkologie/PDF_Rumpf/LG_Berlin_05-04-28.pdf))

### **Elektronische Post**

Auch in der Türkei gibt es jetzt ein registriertes elektronisches System, das es erlaubt, E-Mails über einen sogenannten REM (Registered Electronic Mail) account zu versenden. Die REM accounts werden von bestimmten Betreibern zur Verfügung gestellt. An diese sind auch die Entgelte zu entrichten. Einen entsprechenden Zugang können natürliche und juristische Personen bei diesen Betreibern beantragen. Juristische Personen müssen eine oder mehrere Personen als autorisierte Personen benennen. Die über dieses System versandten Emails gelten rechtlich als „Dokumente“ im beweisrechtlichen Sinne und unterliegen hohen technischen Sicherheitsanforderungen. Über dieses System wird die förmliche Zustellung von Schriftstücken, Verträgen, Rechnungen etc. möglich. Das neue HGB, das am 1.7.2012 in Kraft tritt, ist hierauf bereits eingestellt. Näher geregelt ist das System in einer Verordnung v. 25.8.2011.

### **Ihre Ansprechpartner:**

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart), Av. Dr. Gökçe Uzar Schüller (Stuttgart)

Suzan Karakivrak (Rumpf Consulting, Istanbul)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter [www.tuerkei-recht.de](http://www.tuerkei-recht.de)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.

Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.